

Erläuterungen zum Aufschlag auf Netzentgelte nach § 9 KWKG ab 1. Januar 2015 (KWK-Aufschlag 2015) Stand: 24.10.2014

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zusammen.

Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2014 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2015 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2015 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien A in Höhe von **0,221 ct/kWh** (bis 100.000 kWh je Abnahmestelle). Für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien B und C ergeben sich Prognoseaufschläge in gesetzlich vorgegebener Maximalhöhe von 0,05 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh.

Die Jahresabrechnungen KWKG 2013 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuholende Aufschläge für die Letztverbrauchs-kategorien A und B:

- Kategorie A: **0,033 ct/kWh** für 2013 inkl. Korrekturen bis 2012 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchs-kategorien A in 2015)
- Kategorie B: **0,001 ct/kWh** für 2013 Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchs-kategorien B in 2015)

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2015 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien A, B und C:

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien A in Höhe von **0,254 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien B in Höhe von **0,051 ct/kWh**
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien C in Höhe von **0,025 ct/kWh**

Hinweis: Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2013 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2013 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2015 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2013 verbleibenden Differenz durchzureichen.

Weitere Informationen zur Ermittlung des KWK-Aufschlags 2015 entnehmen Sie dem ebenfalls auf www.netztransparenz.de unter „**KWKG-Umlage der Vorjahre**“ veröffentlichten Dokument „Datenbasis zum KWK-Aufschlag 2015.pdf“.